

Wien, 22.06.2018

st~~ellung~~nahme

Rat für Forschung und Technologieentwicklung



zur Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (UniFinV)

GZ: BMBWF-52.220/0003-IV/6a/2018

Position des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Der Rat unterstützt nachdrücklich die Einführung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zur Umsetzung der Universitätsfinanzierung wird ein erster, wenn auch noch kleiner Schritt in Richtung leistungsorientierter Finanzierung der Universitäten ermöglicht.

Den Universitäten stehen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 rund 11 Mrd. Euro zur Verfügung. Mit der schon im Juni 2017 beschlossenen Aufstockung um etwa 1,3 Mrd. Euro sind es vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelation und der Studienqualität, die nun umgesetzt werden sollen. Trotz der damit angestrebten Erhöhung der Anzahl an Professorinnen und Professoren, liegt der Plan dennoch schon heute hinter der Betreuungssituation an Universitäten in der Schweiz oder Deutschland zurück. Zusätzlich ist mit der Personalaufstockung ein erhöhter Bedarf an Infrastruktur und Ausstattung verbunden, der die budgetäre Flexibilität der Universitäten bei weitem überfordert.

Der Rat sieht mit dem Instrument der Studienplatzfinanzierung für die Universitäten die Möglichkeit, ein Studienplatzmanagement zu betreiben. Dazu ist es aber zusätzlich dringend notwendig, die Rahmenbedingungen im Studienrecht entsprechend anzupassen und die Autonomie der Universitäten hinsichtlich der Auswahl ihrer Studierenden zu erweitern. Sollen zudem erkennbare Erfolge der Studienplatzfinanzierung eintreten, sind Maßnahmen, die sowohl die Verbindlichkeit Studierender gegenüber ihrer Hochschule als auch der Hochschule gegenüber ihren Studierenden erhöhen, dringend einzufordern.

Finanzierung der Lehre

Mit dem vorliegenden Modell zur Studienplatzfinanzierung werden zukünftig über den Basisindikator 1 für „prüfungsaktiv“ betriebene Studien („Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien“) 96 Prozent des Budgets für Lehre und je 2 Prozent für die Wettbewerbsindikatoren 1a und 1b vergeben. Der „wettbewerblich“ vergebene Anteil für die Lehre über alle Uni-

Rat für Forschung und
Technologieentwicklung

Pestalozziggasse 4 / D1
A-1010 Wien
Tel: +43 (1) 713 14 14 – 0
Fax: +43 (1) 713 14 14 – 99
E-Mail: office@rat-fte.at
Internet: www.rat-fte.at

FN 252020 v
DVR: 2110849

versitäten entspricht somit etwa 38,2 Mio. Euro¹ oder, am Beispiel des Indikators 1a, etwa 500 Euro je AbsolventIn.

Mit der vorliegenden Verordnung sieht der Rat im Umfang der wettbewerbsorientierten Indikatoren – der gesetzliche Rahmen würde dazu bis zu 20 Prozent vorsehen – noch Spielraum. Es muss daher die Flexibilität gegeben sein, nach Überprüfung der Auswirkungen, den Umfang wettbewerbsorientierter Indikatoren zu erweitern. Weitere und/oder andere leistungsorientierte Indikatoren sind zu überlegen, um damit eine outputorientierte Finanzierung zu optimieren.

Finanzierung der Forschung

Gleiches gilt für die Finanzierungssäule Forschung, die zu etwa 91 Prozent über den Basisindikator 2 („Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten pro Kalenderjahr“) berechnet wird. Hinzu kommt ein Anteil von acht Prozent, der über den Wettbewerbsindikator 2a sowie ein Anteil von einem Prozent, der über den Indikator 2b vergeben wird.²

Über den Indikator 2a können damit ab 2019 etwa 80 Mio. Euro wettbewerbsorientiert vergeben werden, wobei für die Aufteilung der dafür vorgesehenen Mittel ausschließlich Erlöse berücksichtigt werden, die von der EU, vom FWF, der FFG und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert wurden. Auch hier wären eine Erhöhung des aktuell wettbewerblich vergebenen Anteils sowie eine Erweiterung hinsichtlich heranzuziehender Output-Indikatoren zukünftig zu überlegen.

Beseitigung von Effizienzbarrieren

Wie bereits in der Stellungnahme des Rats für Forschung und Technologieentwicklung zur kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung³ ausgeführt, kann mit dem für die kommende LV-Periode zur Verfügung stehenden Budget zwar die prekäre Finanzierungssituation an den Universitäten etwas abgemildert werden; eine konkurrenzfähige kompetitive Finanzierung der Grundlagenforschung, wie schon mehrfach empfohlen und kürzlich erneut mit der Finanzierung eines Exzellenzprogramms eingefordert, steht freilich als wesentlicher Mosaikstein einer effektiven Forschungsfinanzierung immer noch aus.

Zudem sollte ein leistungs- und kapazitätsorientiertes Studienzugangsmo-
dell weiter ausgerollt werden und, wie oben ebenfalls bereits angesprochen,
das Studienrecht überarbeitet werden, um die Universitäten besser in die

¹ Quelle: Untergliederungsanalyse UG 31-Wissenschaft und Forschung; BVA-E 2018 und 2019

² Anm.: für „künstlerische“ Universitäten wurde für den Wettbewerbsindikator 2a ein Anteil von 0,1 vH festgelegt; für den Wettbewerbsindikator 2b ein Anteil von 0,005 vH.

³ Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung). RFTE, 14.09.2017

Lage zu versetzen, Qualität in der Lehre zu bieten und Leistung von den Studierenden einzufordern.

Einmal mehr sei auch auf die notwendige Erhöhung der kompetitiven Forschungsfinanzierung hingewiesen. Der Rückstand in der kompetitiven Finanzierung der Grundlagenforschung gegenüber führenden Forschungsländern ist zu groß für ein Land, in dem Hochtechnologie und Spitzenforschung die Garantie für den wirtschaftlichen Erfolg bilden, und wirkt zunehmend hemmend auf die Leistungsfähigkeit und internationale Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Forschung in Österreich.